

Richtlinie zu § 51 Absatz 3 FiVO

Tabelle über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Anlagevermögen

Vom 24. November 2022

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die folgende Richtlinie beschlossen:

I. Grundsätze und Tabelle

Für den Fall, dass ein Vermögensgegenstand in der unten aufgeführten Tabelle nicht enthalten ist, ist die Nutzungsdauer aus steuerlichen oder für Körperschaften des öffentlichen Rechts geltenden Tabellen zugrunde zu legen und zu dokumentieren. Abweichungen sind zu begründen.

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzung in Jahren
1	Gebäude und bauliche Anlagen	
1.1	Sakralbauten, die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag angeschafft oder hergestellt wurden, werden mit einem Erinnerungswert von einem Euro bilanziert und nicht abgeschrieben	
1.2	Sakralbauten, die nach dem Eröffnungsbilanzstichtag angeschafft oder hergestellt wurden	100
1.3	Gemeindezentren	60
1.4	Gemeindehäuser	60
1.5.1	Tageseinrichtungen für Kinder (Massivbauweise)	50
1.5.2	Tageseinrichtungen für Kinder (Leichtbauweise)	30
1.6.1	Schulen, Internate (Massivbauweise)	60
1.6.2	Schulen, Internate (Leichtbauweise)	30
1.7	Trauerhallen	80
1.8	Leichenhallen, Krematorien	60
2	Technische Anlagen (Betriebsanlagen) – unselbstständige Gebäudebestandteile	
2.1	Glocken	100

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzung in Jahren
2.2.1	Orgeln, eingebaut (mechanisch)	100
2.2.2	Orgeln, eingebaut (elektrisch)	50
3	Maschinen und Geräte, Betriebsausstattung	
3.1	Bänke aus Holz (Kirchenbänke)	25
3.2	Friedhofskreuze	25
3.3	Sargversenk- und Sarghebeanlagen	12
4	Musikinstrumente und Zubehör	
4.1	Orchesterpulte	30
4.2	Orgeln, mobil (elektrisch)	50

II. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.